



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Enteignungsverfahren III**

Vorbemerkung:

Die Antworten der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage Drs.16/1469 sind unter Berücksichtigung der mir bekannter Akten teilweise nicht verständlich und nachvollziehbar. Meine Fragen versuchen den Sachverhalt zu klären.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass in der Ausführungsanordnung des Innenministers vom 18. Februar 1994 insgesamt 14 Flurstücke aufgeführt sind, zu denen aber nicht das Flurstück 163 (Innerer Kurpark) sowie die Flurstücke 210 und 215 gehören?

Antwort:

Ja.

2. In dem Schriftsatz der Stadt Wyk an das OLG Schleswig vom 3. Juni 1999 im Verfahren 11 U 149/98 heißt es: „Bei der Berechnung der vom Enteignungskommissar auf 7.951.300,-- DM festgesetzten Entschädigungssumme, die im Vergleich auf 11.895.000,-- DM erhöht worden ist, hat der Innere Kurpark überhaupt keine Rolle gespielt“. Trifft es zu, dass die Erhöhung der festgesetzten Entschädigungssumme deswegen erfolgen musste, weil sich der Bodenrichtwert vom Tag der Festsetzung der Entschädigung von 250,-- DM/qm bis zur Zahlung der Entschädigung auf 350,-- DM/qm erhöht hatte und Zinsen und

Kosten hinzugerechnet werden mussten?

Antwort:

Aufgrund des Antrages auf gerichtliche Entscheidung sowohl der Nordsee Kurhof AG als auch der Stadt Wyk/Föhr gegen den Enteignungsbeschluss der Enteignungsbehörde vom 21. Februar 1992 ist der gesamte Streitgegenstand auf das zuständige Landgericht Kiel übergegangen, das ggf., sofern sich die Beteiligten nicht umfassend durch den Vergleich vom 7. Februar 1994 über alle wechselseitigen Ansprüche geeinigt hätten, über die Frage der Entschädigung zu entscheiden gehabt hätte. Der wesentliche Inhalt eines gerichtlichen Vergleichs besteht in der Beilegung eines Rechtsstreits durch gegenseitiges Nachgeben.

In dem Verfahren zum genannten Az. 11 U 149/98 „Baul.“, an dem das Land Schleswig-Holstein i.ü. nicht beteiligt war, stellte das OLG Schleswig mit Urteil vom 23. März 2000 fest, dass die Stadt Wyk/Föhr sämtlichen in dem Vergleich übernommenen vollstreckungsfähigen Verpflichtungen nachgekommen ist. In einem parallel geführten Verfahren beantragte die Nordsee Kurhof AG mit der Begründung, der Prozessvergleich vom 7. Februar 1994 habe den Rechtsstreit nicht beendet, weil er eine Entschädigung für das Flurstück 163 nicht regle, u.a. eine Vorauszahlung in Höhe von 10 Mio. DM gegen die Stadt Wyk/Föhr festzusetzen. Das OLG Schleswig stellte in dem Verfahren mit Urteil vom 13. Dezember 2001 fest, dass der Vergleich vom 7. Februar 1994 wirksam und das Enteignungsverfahren nach dessen vollständiger Durchführung insgesamt – auch hinsichtlich des Inneren Kurparks d.h. des Flurstückes 163 – beendet ist. Der Vergleich enthalte nämlich eine abschließende Regelung auch hinsichtlich des Flurstückes 163. Eine Revision zum BGH gegen das genannte Urteil hatte ebenso wenig Erfolg wie eine Verfassungsbeschwerde. Die Urteile, aus denen sich i.ü. auch der zugrunde liegende Sachverhalt nachvollziehbar ergibt, liegen dem Petitionsausschuss vor.

3. Welche Gegenleistung hat die Nordsee Kurhof AG für die Flurstücke 163, 210 und 215, die nicht durch Ausführungsanordnung sondern durch Auflassung in das Eigentum der Stadt Wyk übertragen wurden, erhalten?

Antwort:

Die Beteiligten haben für den Rechtsverlust der Nordsee Kurhof AG in dem gerichtlichen Vergleich vom 7. Februar 1994 keine Gegenleistung für einzelne Flurstücke ausgewiesen sondern nur insgesamt einen Betrag in Höhe von 11,895 Mio. DM vereinbart.

4. Der Betrag von 11.895.000,-- DM ist zur Durchführung gem. § 117 BauGB von der Stadt Wyk an den Notar gezahlt worden, um Hauptberechtigte und Nebenberechtigte zu entschädigen. Wie wurde die zwingend vorgeschriebene Prüfung gem. § 117 BauGB von der Enteignungsbehörde durchgeführt und welchen Betrag hätte das Finanzamt aufgrund der eingetragenen Sicherungshypotheken von der Stadt Wyk erhalten, wenn es nicht auf seinen Anteil aus der Geldentschädigung mit Schreiben vom 14. Februar 1994 verzichtet hätte?

Antwort:

Die Nordsee Kurhof AG hat u.a. zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 117, 118 BauGB einen neuen Antrag bei der Enteignungsbehörde gestellt (betrifft auch Frage 9). Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, zu dem derzeit die potenziell Beteiligten angehört werden. Insoweit wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP) vom 5. Juni 2007 (LT-Drs. 16/1416) verwiesen.

Wegen des zweiten Teils der Frage wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 4. Juli 2007 (LT-Drs. 16/1469) verwiesen.

5. Der Innenminister teilt in seinem Schreiben vom 8. November 2006 an den Petitionsausschuss zu Punkt 4 mit: „So sollte u.a. keine höhere Entschädigung angestrebt und keine Ansprüche auf Befriedigung aus der Hinterlegungssumme geltend gemacht werden“. Sind so zwei Ansprüche gegenseitig verrechnet bzw. ausgetauscht worden?

Antwort:

Nein, es sind keine Ansprüche gegenseitig verrechnet oder ausgetauscht worden.

6. In welcher Höhe hätte die Nordsee Kurhof AG einen Entschädigungsanspruch für die Flurstücke 163, 210 und 215 gehabt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Hat das Land Schleswig-Holstein als Gegenleistung dafür, dass die Nordsee Kurhof AG keinen höheren Entschädigungsanspruch wegen der Flurstücke 163, 210 und 215 geltend gemacht hatte, auf Befriedigung aus der Geldentschädigung verzichtet, obwohl aufgrund der Sicherungshypotheken ein solcher Anspruch bestand? Sind so die gegenseitigen Ansprüche verrechnet worden?

Antwort:

Nein, das Land Schleswig-Holstein hat ohne Gegenleistung auf die Befriedigung aus der Hinterlegungssumme verzichtet. Nein, es fand keine Verrechnung statt.

8. Trifft es zu, dass das Innenministerium in seinem Schreiben vom 15. Mai 1995 dem Minister für Finanzen mitgeteilt hat, dass unter der Verhandlungsführung des Staatssekretärs im Innenministerium, Dr. Ekkehard Wienholtz, vereinbart worden ist, dass neben der Zahlung von 11,5 Mio. DM keine Forderungen des Landes gegen die AG geltend gemacht werden? Bedeutet die Einigung vom 18. Januar 1993 dass das Land auf die Steuerforderungen als Gegenleistung für die Flurstücke 163, 210 und 215, für die keine Entschädigung festgesetzt worden ist, verzichtet hat?

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass das Innenministerium in seinem Schreiben vom 15. Mai 1995 dem Minister für Finanzen mitgeteilt hat, dass unter der Verhandlungsführung des Staatssekretärs im Innenministerium, Dr. Ekkehard Wienholtz, vereinbart worden ist, dass neben der Zahlung von 11,5 Mio. DM keine Forderungen des Landes gegen die AG geltend gemacht werden. Aus dem Schreiben geht vielmehr hervor, dass die Einigung vom 18. Januar 1993 nicht wirksam zustande kam.

Das Land Schleswig-Holstein hat zu keinem Zeitpunkt auf Steuerforderungen verzichtet. Eine wirksame Einigung vom 18. Januar 1993 existiert nicht. Abgestellt werden kann nur auf den wirksam gewordenen gerichtlichen Vergleich vom 07. Februar 1994, aus dem sich ein Verzicht des Landes Schleswig-Holstein nicht ergibt. Dies hat auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein in seinem rechtskräftigen Urteil vom 23. Mai 2005 - 2 K 291/98 - so bestätigt.

9. Warum wurde die Geldentschädigung für das Finanzamt Flensburg nicht beim Amtsgericht Niebüll gem. § 117/118 BauGB hinterlegt, wie dies im § 117 BauGB zwingend vorgeschrieben ist?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Warum hat der Bundesminister für Finanzen seine Zustimmung dazu erteilt, dass die hinterlegte Geldentschädigung durch die Landesfinanzbehörde nicht dem Sicherungszweck zugeführt werden musste, für den die Sicherungshypotheken eingetragen waren und statt dessen, dieses Geld an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treugarant ausgezahlt werden durfte, obwohl sie keine Grundpfandgläubigerin war?

Antwort:

Eine Zustimmung des BMF war aus steuerrechtlicher Sicht während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich.